

12 A 384/07
11 K 8685/04 Köln

B e s c h l u s s

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der TELE-RUF Kommunikations GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Stefan Martinsletter, Bergerwiesenstraße 9, 53340 Meckenheim,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Koch und Neumann, Rheinweg 67, 53129 Bonn,

g e g e n

den Oberbürgermeister der Stadt Köln,

Beklagten,

wegen Straßen- und Wegerechts – Sondernutzungsgebühren für Telefonstellen;
hier: übereinstimmende Erledigungserklärungen gemäß § 161 VwGO

hat der 12. Senat des

OBERVERWALTUNGSGERICHTS FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

am 8. Juni 2010

durch

den Richter am Verwaltungsgericht

auf die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Köln vom 1. Dezember 2006, nachdem die Beteiligten den Rechtsstreit übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärt haben,

beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Das angefochtene Urteil des Verwaltungsgerichts Köln vom 1. Dezember 2006 ist wirkungslos.

Die Kosten des Verfahrens beider Instanzen tragen die Klägerin zu 1/3 und der Beklagte zu 2/3.

Der Streitwert wird auf 22.109,20 Euro festgesetzt.

Gründe:

Das durch übereinstimmende Erledigungserklärungen der Beteiligten in der Hauptsache erledigte Verfahren ist in entsprechender Anwendung der §§ 125 Abs. 1 und 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen; ferner ist das angefochtene Urteil entsprechend § 173 VwGO i.V.m. § 269 Abs. 3 Satz 1 ZPO für wirkungslos zu erklären.

Über die Kosten des Verfahrens ist gemäß § 161 Abs. 2 Satz 1 VwGO nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes zu entscheiden. Vorliegend entspricht es billigem Ermessen, die Kosten entsprechend der von den Beteiligten in ihrem außergerichtlichen Vergleich vom 25. Mai 2010 getroffenen Kostenregelung zu verteilen.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 47 Abs. 1, 52 Abs. 1 und 3 GKG.

Dieser Beschluss ist gemäß § 152 Abs. 1 VwGO und – hinsichtlich der Streitwertfestsetzung – nach § 66 Abs. 3 Satz 3, 68 Abs. 1 Satz 5 GKG unanfechtbar.